

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1967	Nummer 145
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	9. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Verpflichtung und Heranziehung der Helfer im Luftschutzhilfsdienst	1754
2375	7. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Darlehen zur Förderung von Maßnahmen der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rahmen des 2. Investitionshaushaltes des Bundes	1754
764	22. 8. 1967	Erl. d. Finanzministers Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster	1755

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
6. 10. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen	1755
9. 10. 1967	Bek. — Vormerkung für den Gemeindeprüfungsdiensst des Landes Nordrhein-Westfalen	1755
Justizminister		
4. 10. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gerichtskasse Köln	1756
Landesrechnungshof		
	Personalveränderung	1756
Notizen		
10. 10. 1967	Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1756
10. 10. 1967	Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1756

I.

21504

**Verpflichtung und Heranziehung
der Helfer im Luftschutzhilfsdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1967 —
V B 3 — 4.12

Der RdErl. v. 14. 1. 1965 (SMBL. NW. 21504) wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt hinter dem Text in Nr. 1.25 wird durch ein Semikolon ersetzt.
 2. Es wird zusätzlich folgende Nr. 1.26 eingefügt:
- 1.26 bei ehemaligen Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes bei dem für ihn zuständigen Grenzschutzkommando anzuhören, ob der Verpflichtung Bedenken entgegenstehen.

— MBL. NW. 1967 S. 1754.

2375

Darlehen

**zur Förderung von Maßnahmen der Instandsetzung
und Modernisierung von Wohngebäuden im Rahmen
des 2. Investitionsshaushaltes des Bundes**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 10. 1967 — III A 3 — 4.052 — 4815/67

Im Rahmen des 2. Investitionshaushalts des Bundes hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau für die Durchführung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die mit Schreiben vom heutigen Tage den Zentralkassen der in die Förderungsmaßnahme eingeschalteten Kreditinstitute zugeteilt worden sind.

Für den Einsatz dieser Bundesmittel hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau besondere „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ vom 25. August 1967 erlassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

Da aus konjunkturellen Gründen an der schnellen Angriffnahme und Durchführung der Förderungsmaßnahme ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, ist es geboten, daß die unteren Bauaufsichtsbehörden dementsprechende Bauanträge und Bauanzeigen beschleunigt bearbeiten.

Die Gläubiger öffentlicher Baudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen werden hiermit angewiesen, über Anträge auf Rangrücktritt von Grundpfandrechten, die zur dinglichen Sicherung öffentlicher Baudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen bestellt worden sind, nach Maßgabe der RdErl. v. 5. 5. 1960 u. v. 30. 8. 1961 — SMBL. NW. 641 — unverzüglich zu entscheiden, soweit derartige Anträge im Zusammenhang mit der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen dieses RdErl. gestellt werden.

**Richtlinien
für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der
Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
vom 25. August 1967**

Im Rahmen des 2. Investitionsprogramms gewährt der Bund zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung — einschließlich Ausbau und Erweiterung — von Wohngebäuden niedrig verzinsliche Darlehen. Die Mittel sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden nach folgenden Bestimmungen einzusetzen.

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Erweiterungsvorhaben an erhaltenswürdigen Wohn-

gebäuden bestimmt, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind.

Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt gefördert werden.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (Ausbau- und Erweiterungsvorhaben) bedingt sind.

Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur insoweit in Betracht, als die nachstehenden Darlehenshöchstsätze (Abschn. II Ziff. 3) nicht bereits in Anspruch genommen worden sind.

2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten muß sichergestellt sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

II.

1. Die Mittel sind nur für natürliche Personen bestimmt, denen — zusammen mit ihren im Haushalt lebenden Angehörigen, — für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen als das Zweifache der in den Nummern 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG *) festgesetzten Höchstbeträge, im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	8 400 DM	700 DM
für den Ehegatten	3 360 DM	280 DM
für einen sonstigen Angehörigen	1 680 DM	140 DM

Bruchteils- oder Gesamthandgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn entweder alle beteiligten Personen die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen oder ein Miteigentümer nachweist, daß er unentgeltlicher Nutznießer des Grundstückes ist bzw. glaubhaft versichert, seit mindestens 2 Jahren die ausschließliche Nutzung des Grundstückes zu haben und weiter zu behalten. In den Fällen unentgeltlicher Nutzung oder ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend. Hinsichtlich Verschöllener findet Nr. 7 der VAO zu § 131 LAG entsprechende Anwendung.

Die persönlichen Voraussetzungen können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

2. Die Darlehen sind mit 1,5% jährlich zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Neben den Zinsen darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5% jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages darf ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1% des Darlehens gefordert werden.
3. Die Darlehen dürfen

a) bei Einfamilienhäusern	10 000 DM
b) bei Zweifamilienhäusern	15 000 DM
c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung	5 000 DM

 nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 50 000 DM gewährt werden.

*) Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 1959 gültigen Fassung (BStBl. 1962 I S. 634) nebst Änderung vom 6. Mai 1966 (BStBl. I S. 690).

4. Darlehen, die 1 500 DM übersteigen, sollen an be reiterter Stelle grundbuchlich, kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.
5. Die Darlehensanträge sollen bis zum 31. Dezember 1967 gestellt sein.
6. Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Mittel diese Rechte des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehensnehmern und Darlehensgebern auszubedingen.

III.

Diese Richtlinien werden mit der Zuweisung von Mitteln des 2. Investitionshaushaltes an die Länder wirksam. Sie gelten für alle von diesem Zeitpunkt an zu bewilligenden Darlehen. Für die bereits bewilligten Darlehen behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit..

— MBl. NW. 1967 S. 1754.

764

Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster

Erl. d. Finanzministers v. 22. 8. 1967 —
2221 — 695/67 — III B 2

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster, hat am 21. 1. 1967 Änderungen der §§ 6 und 13 der Satzung der Bank v. 16. 2. 1955 (SMBI. NW. 764) beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind. Die genannten Satzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 II b

In § 6 Abs. 1 II b wird folgender Schlussatz neu angefügt:

Abweichungen von § 1 Abs. 1 Satz 2 können in den Richtlinien zugelassen werden.

§ 13

Neue Fassung:

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat angestellt werden. Der Verwaltungsrat bestellt aus der Zahl der Mitglieder des Vorstandes einen Vorsitzenden des Vorstandes (Generaldirektor).

(2) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden. Er entscheidet auch über die Geschäftsverteilung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Bank gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat jederzeit gewünschte Auskünfte zu erteilen.

(5) Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter aller sonstigen Betriebsangehörigen der Bank ist der Vorsitzende des Vorstandes.

— MBl. NW. 1967 S. 1755.

II.

Innenminister

Ausländerwesen

Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1967 —
I C 3/43.44 — T 10

Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat mitgeteilt, daß türkischen Staatsangehörigen die Durchreise durch Griechenland neuerdings verwehrt wird. Deshalb weisen die jugoslawischen Grenzbehörden türkische Staatsangehörige, die im Besitz einer Fahrkarte für die Weiterreise durch Griechenland sind, bereits an der österreichischen Grenze zurück. Die Bundespolizeidirektion Salzburg sieht sich hiernach nicht mehr in der Lage, türkische Staatsangehörige, die mit Fahrkarten für die Reise durch Griechenland ausgerüstet sind, zur Durchbeförderung zu übernehmen.

Bei Abschiebungen von türkischen Staatsangehörigen auf dem Landwege sind auf Grund dieses Sachverhalts neben den bisherigen Erfordernissen bis auf weiteres ein bulgarisches Durchreisevisum und eine Fahrkarte für die Weiterreise durch Bulgarien erforderlich. Soweit die Beschaffung des bulgarischen Durchreisevisums mit Schwierigkeiten verbunden ist, stelle ich anheim, türkische Staatsangehörige vorerst nur auf dem Luftwege abzuschieben, falls dies vertretbar ist.

Das Auswärtige Amt ist um eine Klärung der Frage gebeten worden, ob Griechenland die türkischen Staatsangehörigen der Sichtvermerkspflicht unterworfen hat, oder aus welchen Gründen türkischen Staatsangehörigen die Durchreise durch Griechenland neuerdings verwehrt wird.

Zu gegebener Zeit werde ich das Ergebnis bekanntgeben.

— MBl. NW. 1967 S. 1755.

Vormerkung für den Gemeindeprüfungsdiest des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 9. 10. 1967 —
III B 4 — 8/104 — 7906/67

Für eine Verwendung als Prüfer beim Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierungen Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster werden Verwaltungsbeamte und technisch vorgebildete Beamte laufend vorgemerkt. Allgemeine Voraussetzungen sind geordnete persönliche Verhältnisse und körperliche Eignung für eine Reisetätigkeit. Von den Verwaltungsbeamten werden gute Kenntnisse des kommunalen Finanz- und Verwaltungsrechts sowie in der Regel langjährige praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung, insbesondere der kommunalen Finanzwirtschaft, verlangt. Technisch vorgebildete Beamte sollen über umfassende Kenntnisse der technischen Verwaltungszweige verfügen und die Grundzüge des kommunalen Haushalts- und Kassenwesens beherrschen. Beamte mit Erfahrungen im Prüfungsdienst werden bevorzugt.

Bewerbungen um Aufnahme in die Vormerkungsliste sind an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, zu richten. Der Bewerbung sind Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften beizufügen. Im Bewerbungsgesuch ist außerdem die Zustimmung zur Anforderung der Personalakte zu erklären. Ein Anspruch auf Einberufung in den staatlichen Gemeindeprüfungsdiest wird durch die Aufnahme in die Vormerkungsliste nicht begründet. Die Bewerber werden von dem zuständigen Regierungspräsidenten in der Regel als Regierungsaufmann eingestellt. Aufstiegsmöglichkeiten zum Regierungsoberamtmann sind, sofern die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, nach Maßgabe freier Stellen und nach den dienstlichen Leistungen gegeben.

— MBl. NW. 1967 S. 1755.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
der Gerichtskasse Köln**

Bek. d. Justizministers v. 4. 10. 1967 —
5413 E — I B. 54

Bei der Gerichtskasse Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm
Umschrift: Gerichtskasse Köln
Kennziffer: 20

— MBl. NW. 1967 S. 1756.

Notizen**Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 10. Oktober 1967
Prot — 416 — 5/67

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Alexandros Kyritsis am 4. Oktober 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nicolas Coumbos, am 6. April 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Generalkonsulats: 4 Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 91, Telefon: 48 51 41/51, Sprechzeit: Mo-Sa 9—12 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1756.

Landesrechnungshof**Personalveränderung****Es wurde versetzt:**

Ministerialrat Dr. E. Sauter vom Finanzministerium NW zum Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1967 S. 1756.

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 10. Oktober 1967
Prot — 428 — 1/66

Die Büroräume des Japanischen Generalkonsulats sind verlegt worden. Die neue Anschrift lautet: 4 Düsseldorf, Immermannstraße 6, Telefon: 35 33 11/13.

— MBl. NW. 1967 S. 1756.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM. Ausgabe B 15,20 DM.